

**Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711 463681 und 466809,
Fax: 0711 487473, E-Mail: info@s-chorjugend.de, Homepage: www.s-chorverband.de**

Jugendordnung der Chorjugend des Schwäbischen Chorverbandes e.V. (SCV)

Vorbemerkung:

Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung genannt sind, gelten in ihrer weiblichen Form, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.

Gemäß § 25 der Satzung des SCV wird die nachfolgende Jugendordnung errichtet:

§ 1 Name und Mitglieder

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband.

Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Chorverbandes.

Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Schwäbischen Chorverbandes.

Mitglieder der Chorjugend sind:

1. Chorvereinigungen, die Kinder- und Jugendchöre haben, wobei den Kinderchören überwiegend Sängerinnen und Sänger im Alter bis 14 Jahren angehören. Jugendchöre sind Chöre mit überwiegend Sängerinnen und Sängern über 14 Jahre bis höchstens 27 Jahre
2. Die Regionalchorverbände des Schwäbischen Chorverbandes.
3. Mitglieder nach § 8 der SCV-Satzung, die sich überwiegend mit Kinder- und Jugendchorarbeit bzw. mit jugendpflegerischen Aufgaben beschäftigen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Schwäbischen Chorverbandes. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
2. Die Chorjugend wird selbständig verwaltet. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit
 - Weiterentwicklung der chorischen Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit, wie auch die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Sänger und Sängerinnen von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.

- Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens, durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören.
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Kinder und Jugendliche, Jugendleiter, Mitarbeiter in der Jugendarbeit und für die Jugendreferenten und Jugendchorleiter der Regionalchorverbände.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- der Chorjugendtag
- der Vorstand der Chorjugend.

§ 4 Chorjugendtag

1. Jedes Jahr findet ein ordentlicher Chorjugendtag statt.
Der Chorjugendtag wird vom Vorstand einberufen. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand der Chorjugend mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen wird oder zumindest $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Chorjugend im SCV dies schriftlich beantragt.
2. Der Chorjugendtag wird in der Regel vor dem Chorverbandstag des SCV abgehalten.
Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der Zeitschrift des Verbandes oder durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form.
Die Leitung des Chorjugendtages obliegt dem Vorsitzenden der Chorjugend, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
3. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre im SCV und der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, des Musikdirektors der Chorjugend, der zwei stellvertretenden Musikdirektoren der Chorjugend und der vier Vertreter der Chöre,
 - b) die Änderung der Jugendordnung,
 - c) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage,
 - d) die Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands der Chorjugend,
 - e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer der Chorjugend.
4. Der Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Änderungen der Jugendordnung und der Aufgaben der Chorjugend erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
5. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands der Chorjugend erfolgt mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Soweit offene Wahlen beantragt werden, ist hierfür die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind:

a) Mitglieder mit

- bis zu 25 Kindern und Jugendlichen mit 1 Stimme,
- bis zu 50 Kindern und Jugendlichen mit 2 Stimmen,
- bis zu 75 Kindern und Jugendlichen mit 3 Stimmen,
- bis zu 100 Kindern und Jugendlichen mit 4 Stimmen,
- über 100 Kindern und Jugendlichen mit 5 Stimmen.

Maßgeblich ist hierbei jeweils die Zahl der dem SCV gemeldeten Chormitglieder. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei ein Delegierter das Stimmrecht für alle Delegierte eines Mitglieds ausüben kann. Mitglieder, die keinen Delegierten zum Chorverbandstag entsenden, können sich nicht durch Delegierte eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

- b) Jugendreferenten der Regionalchorverbände bzw. deren Stellvertreter
- c) Jugendchorleiter der Regionalchorverbände bzw. deren Stellvertreter
- d) Gewählte Mitglieder des Vorstands der Chorjugend

§ 5 Vorstand der Chorjugend

Der Vorstand der Chorjugend besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Musikdirektor der Chorjugend,
- d) den zwei stellvertretenden Musikdirektoren der Chorjugend
- e) den vier Vertretern der Chöre,
- f) dem Leiter des Finanzwesens.

In den Vorstand ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Chorjugend sowie der beiden Rechnungsprüfer erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

1. Jahr Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und zwei Vertretern der Chöre
2. Jahr Wahl des Musikdirektors und seiner Stellvertreter und zwei Vertretern der Chöre
3. Jahr Wahl der zwei Rechnungsprüfer

Der Vorstand der Chorjugend ist berechtigt, bis zu zwei Personen aus dem Jugendbereich wie zum Beispiel aus der Musikmentorenausbildung mit Stimmrecht für maximal drei Jahre als kooptierte Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

Nicht besetzte Ämter dürfen auf Beschluss des Vorstands der Chorjugend bis zur nächsten Wahl nachbesetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Beschlüsse können nach Ermessen des Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden erfolgt 10 Tage nach Versand der Beschlussformulierung.

Aufgaben des Vorstands der Chorjugend sind:

- a) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
- b) Bestellung des Leiters des Finanzwesens,
- c) Einberufung des Chorjugendtages sowie deren Durchführung,
- d) Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts beim Chorjugendtag,
- e) Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie an die regionalen Chorverbände nach den Richtlinien des SCV
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem SCV.

§ 6 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Leiter des Finanzwesens. Mit dieser Aufgabe soll der Schatzmeister des SCV in Personalunion vom Vorstand der Chorjugend bestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass für die Chorjugend eine getrennte Kassen- und Buchführung erfolgt.
2. Der Leiter des Finanzwesens hat alljährlich bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr einen Haushaltsentwurf zu erstellen und diesen dem Vorstand der Chorjugend vorzulegen. Der Vorstand der Chorjugend legt den Haushalt nach Beschlussfassung bis 31.3. eines Kalenderjahres dem Präsidium des SCV vor.
3. Der Leiter des Finanzwesens ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern befugt:
 - a) sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,
 - b) Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt. Alle übrigen Zahlungen über € 1.000,00 dürfen nur mit Zustimmung oder auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erfolgen.
 - c) den gesamten Zahlungsverkehr (Kassengeschäfte) und diesen betreffenden Schriftverkehr selbständig zu erledigen.
 - d) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer der Chorjugend (§ 4, Ziff. 3).

§ 7 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendtages und des Vorstands der Chorjugend sind Niederschriften anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift wird in der folgenden Sitzung des Gremiums vorgelegt.

§ 8 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder den Musikdirektor der Chorjugend vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Musikdirektor nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Offensichtliche Rechtschreibfehler, Zählfehler, Verweisungsfehler und Gliederungsfehler können vom Vorstand der Chorjugend ohne Beschluss des Chorjugendtages bereinigt werden. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Chorverbandstag des SCV.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Chorjugend die Satzung und die Geschäftsordnung des Schwäbischen Chorverbandes ergänzend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Chorjugend im Schwäbischen Chorverband wurde am 19.03.1989 in Esslingen gegründet. Diese Fassung der Jugendordnung wurde beim Chorjugendtag am 04.05.2019 beschlossen und am 19.05.2019 vom Chorverbandstag des Schwäbischen Chorverbandes genehmigt und trat an diesem Tag in Kraft.